

Die Landrätin

Kreis Soest . 59495 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Prowind GmbH
Herr Busmann
Albert-Einstein-Straße 7

49076 Osnabrück

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name **Martina Jäger**
Durchwahl **02921 30-2420**
Zentrale 02921 30-0
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **13.02.2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1790-63.91.01-20240559
Arbeitsstättennummer
0020703

Entscheidung über Ihren Antrag auf einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

Antragsteller: Prowind GmbH
Albert-Einstein-Straße 7, 49076 Osnabrück

Maßnahme / Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen: 2 WEA Li029, Li030 vom Typ Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe, Nennleistung von je 7.200 kW

Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Herzfeld	2	5/
Herzfeld	2	1/

Eingang: 18.07.2024

Sehr geehrter Herr Busmann,

auf Ihren Antrag vom 18.07.2024 ergeht zum o. g. Vorhaben gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidung:

- I. Das mit Schreiben vom 18.09.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Lippetal wird gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) für die zwei Windenergieanlagen WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030 ersetzt.

- II. Auf Ihren Antrag vom 18.07.2024 ergeht zum o.g. Vorhaben gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender Vorbescheid:

Die zwei Windenergieanlagen WEA Li029 und Li030 vom Typ Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabhöhe, mit einer Nennleistung von je 7.200 kW auf den Grundstücken Gemarkung Herzfeld, Flur 2, Flurstücke 5 und 1

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf Paragraph 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus §35 Abs.3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung
- Widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung
- sind gemäß §§ 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässig.

Gliederung

Gliederung	2
1. Genehmigungsumfang	3
2. Antragsunterlagen	3
3. Allgemeine Hinweise	4
4. Nebenbestimmungen	4
Nebenbestimmungen zu Luftverkehr	4
5. Gründe.....	7
Sachverhalt.....	7
Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens.....	8
Begründung zu II. – Vorbescheid.....	9
6. Kostenentscheidung	13
7. Rechtsgrundlagen	13
8. Ihre Rechte	15

Die Entscheidung nach § 9 Abs 1a BImSchG wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheids sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen

Dieser Vorbescheid ergeht für die zwei Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Nr. Kreis Soest)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020703	Vestas V172-7.2	7.200	175,0	172,0	Li029	439.445,08 5.729.707,5	Herzfeld	2	5
0020703	Vestas V172-7.2	7.200	175,0	172,0	Li030	439.123,84 5.729.961,7	Herzfeld	2	1

Eingeschlossene Entscheidungen

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Vorbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Vorbescheids:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Anschreiben vom 15.07.2024	1
2	Antrag gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Antrag auf Vorbescheid, Formular 1 vom 15.07.2024	2
3	Standortangaben	7
4	Projektkurzbeschreibung inkl. Pläne	8
5	Brandschutzkonzept	32
6	Eiswurf/ Eiserkennung	67
7	Abstandsflächen	97
8	Hindernisanfragen Luftfahrtbehörde	102
9	Gültigkeit von bestehenden Dokumenten	103
10	Evakuierungs-Rettungsanweisungen	111
11	Blitzschutz	175
12	Wassergefährdende Stoffe/ Sicherheitsdatenblätter	223
13	Angaben zur Geäuschenwicklung	548
14	Angaben zu Schattenwurf	580
15	Angaben zu Lichtimmissionen	607

16	Verpflichtungserklärung Rückbau/ Rückbaukosten	715
17	Angaben zu Arten, Natur und Landschaftsschutz	717
18	Angaben Boden- und Denkmalschutz	740
19	Angaben zur Umweltverträglichkeit	744

3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG).
- 3.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 3.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG ist nachzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

4. Nebenbestimmungen und Bedingungen

4.1 Bedingung

Der Nachweis (Willenserklärung plus Baulasteintragung) über die bauordnungsrechtliche Nutzungsaufgabe des permanenten Wohnrechts an dem Wohnhaus Unterberg I 22 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 113, Flurstück 27) ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Windenergieanlage Li030 unaufgefordert bei der zuständigen Bauaufsicht (Stadt Beckum) und der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz) vorzulegen.

4.2 Nebenbestimmungen zu Luftverkehr

- 4.2.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage (WEA) erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) angebracht werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 4.2.2. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

- 4.2.3. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 4.2.4. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 4.2.5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 4.2.6. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 4.2.7. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung die

Peripheriebefeuern untersagen.

- 4.2.8. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 4.2.9. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 4.2.10. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 4.2.11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 4.2.12. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 4.2.13. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0332 Nr. 364-24 bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- o DFS- Bearbeitungsnummer
- o Name des Standortes
- o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

o Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

4.2.14. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Baubeginn und nach Vollendung die Fertigstellung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1676-24-BIV mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN
- Genehmigungsbescheid anzuzeigen.

4.1.15 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 9063 a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

5. Gründe

Sachverhalt

Die Prowind GmbH, Albert-Einstein-Straße 7 in 49076 Osnabrück beantragte am 15.07.2024 die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 des BImSchG in der Gemeinde Lippetal mit dem Antragsgegenstand die Windenergieanlage WEA Li026 und WEA Li027 vom Typ Vestas V172-7.2 mit 199 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Gemarkung Herzfeld, Flur 2 Flurstück 1 und 5 und die drei Windenergieanlagen WEA Li028, Li029 und Li030 vom Typ Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Gemarkung Herzfeld, Flur 2, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 14 und 22

Die Gesamthöhe der Anlagen umfasst damit 285m bzw. 261 m. Als Nennleistung der Windenergieanlagen werden vom Hersteller je 7.200 kW angegeben.

Laut Schreiben vom 14.08.2024 und die Konkretisierung bzw. Umstellung des Antrags vom 15.01.2025 sind nun gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die unter Nr. 1 genannte Windenergieanlage folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf Paragraph 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus §35 Abs.3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung
- Widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung
- Zulässigkeit nach §§ 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

Mit Schreiben vom 04.02.2025 beantragt die Prowind GmbH die Vorbescheide für die zwei Windenergieanlagen WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030. Dabei lagen zwei der fünf Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 innerhalb des Windenergiebereiches (WEB) 11.06.WEB.002 aus dem Entwurf der 29. Änderung des Regionalplans. Der Standort der WEA 3 befand sich im Interpretationsspielraum des o.g. Entwurfes. Bei diesen drei Anlagen bestanden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Nun ist mit der 2. Offenlage des Entwurfs der 19. Änderung des Regionalplans die WEB Fläche 11.06.WEB.002 entfallen und für die drei in der WEB Fläche gelegenen Windenergieanlagen

WEA1 Li026, WEA 2 Li027 und WEA 3 Li028 wurde mit Schreiben vom 04.02.2025 die Regionalplanung der Bezirksregierung Arnsberg nochmals beteiligt.

Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Lippetal (Gemarkung Lippborg und Herzfeld). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht.

Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen bedürfen nach der Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) einer Genehmigung. Für die Durchführung solcher Verfahren ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVU NRW) der Kreis Soest als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 20.08.2024 erfolgte die Beteiligung der Gemeinde Lippetal zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren notwendig, sofern ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB durchgeführt wird. Die Gemeinde Lippetal erteilte mit Schreiben vom 18.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen für die beiden WEA 1 Li026 und WEA 2 Li027 und versagte das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der drei Windenergieanlagen WEA 3 Li028, WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030.

Die Gemeinde Lippetal beruft sich darauf, dass Windenergieanlagen, die außerhalb des Raumordnungsplans/Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, der sich noch in Aufstellung befindet, keine gemeindliche Zustimmung erfahren und ein Antrag am 17.09.2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 36 Abs. 3 LPlIG NRW gestellt wurde. Eine Aussetzung nach § 36 Abs. 3 LPlIG NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte nicht.

Die „19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41“ befindet sich mit Beschluss vom 23.05.2024 in der Aufstellung. Der Plan wurde nicht abschließend festgestellt und nach § 14 LPlIG NRW bekannt gemacht. Er ist daher im aktuellen Planungsstand nicht im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 05.11.2024 wurde die Gemeinde Lippetal zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Die Gemeinde Lippetal bestätigte mit Schreiben vom 03.12.2024 erneut die erfolgte Versagung und begründete erweiternd:

- A. Der Vorbescheid habe zum Gegenstand über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zu entscheiden. Die Privilegierung eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB sei jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung.
- B. Für diesen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG, der die Privilegierung eines Vorhabens festschreibt, bestehe kein berechtigtes Interesse des Antragstellers.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Zu a) Die Gemeinde Lippetal beruft sich auch auf ein Gerichtsurteil zu einem bauplanungsrechtlichen Vorbescheid des Bayerischen VGH Urteil vom 14.02.2008 -15 B 06.3463-. Der geurteilte Sachverhalt aus dem Jahr 2008 ist mit der hiesigen Fallgestaltung nicht vergleichbar. Die zu prüfende Frage war zum unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB formuliert und zeichnete sich dadurch aus, dass es gerade keinen Vorhabenbezug innehatte.

Hiesig erfolgt eine Prüffrage zum bauplanungsrechtlichen Standort mit Vorhabenbezug, welche sich aus den Antragsunterlagen genau ergeben.

Warum die Frage des vorliegenden bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhabens „nicht feststellungsfähig“ sein soll, erläutert die Gemeinde Lippetal nicht. Die Frage ist allerdings maßgeblich für die rechtliche Einordnung des Vorhabens und der weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuprüfenden Zulässigkeitsfragen.

Zu b): Hieraus ergibt sich auch unproblematisch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der beantragten Feststellung. Das Prüfzenario nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bzw. nach Feststellung der Flächenbeitrags und dem einhergehenden Regimewechsel auf § 35 Abs. 2 BauGB wirkt sich im Verfahren direkt auf das Investitionsrisiko aus. Dies ist unbestritten ein klärbares berechtigtes Interesse des Antragstellers.

In neueren obergerichtlichen Urteilen, z. B. OVG Münster Urteil vom 21.04.2020 8 A 311/19 sind die Vorfragen zum Regelungsregime als tauglich bemessen und festgestellt, dass jede rechtliche Vorfrage Gegenstand einer Voranfrage sein kann.

Der Vorbescheid ist ein im BlmSchG vorgesehenes Instrument, um ein Anlagenprojekt in einzelnen Punkten auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Die Zeitschienen von Vorbescheidverfahren und Vollverfahren, sowie die Bindungswirkung der geklärten Inhalte sind vom Gesetzgeber geschaffene Planungsmittel im Immissionsschutzrecht. Die Nutzung dieses Instruments in Hinblick auf Kosten und Umsetzungsherausforderungen liegt in der Natur der Sache. Ein fehlendes Interesse der Gemeinde am geplanten Projekt führt nicht zum Wegfall des Instrumentes nach § 9 BlmSchG.

Auf Grund der Zusammenführung aller obigen Ausführungen hat die Gemeinde Lippetal kein Argument beigebracht, welches die Versagung durchgreifend stützen kann. Das gemeindliche Einvernehmen vom 12.11.2024 wurde rechtswidrig versagt. Gemäß § 73 Abs. 1 S.1 BauO NRW i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, ist das Einvernehmen zu ersetzen.

Hinweis: Das Ersetzen des Gemeindlichen Einvernehmens erfolgt nur für den Antragsgegenstand dieses Vorbescheides. Hier ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 betroffen. In einem anschließenden Verfahren nach § 4 BlmSchG ist für die weiteren Belange des § 35 BauGB erneut das gemeindliche Einvernehmen einzuholen.

Begründung zu II. – Vorbescheid

Mit Antrag vom 18.07.2024 hat die Prowind GmbH, Albert-Einstein-Straße 7 in 49076 Osnabrück, die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 BlmSchG beantragt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 14.08.2024 konkretisiert und wird nun nach § 9 Abs. 1a BlmSchG beantragt.

Laut Antrag sind für die unter Nr. 1 genannten Windenergieanlagen folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz

- 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung)
- Widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung
- Zulässigkeit nach §§ 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Beantragt ist die Errichtung von insgesamt 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter. Da weniger als 20 Windenergieanlagen geplant sind, fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit des Kreises Soest zur Erteilung dieses Vorbescheides ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m der 4. BImSchV.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 19.09.2024 gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird gem. § 13 BImSchG in diese Entscheidung einkonzentriert.

Das Verfahren für die Erteilung des Vorbescheids wurde nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Ziele der Raumordnung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage sind „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 2 EEG 2023.

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Vorhabenbereich als „Agrarfläche“ (AFAB) dargestellt, überlagert von der Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Mit der Stellungnahme vom 16.09.2024 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass sich die Anlagenstandorte WEA 1 Li026 und WEA2 Li027 innerhalb des Windenergiebereiches (WEB) 11.06.WEB.002 befinden, Der Standort WEA 3 Li028 befindet sich innerhalb des Interpretationsspielraumes des o.g. WEB:

Die beiden Anlagenstandorte WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030 liegen außerhalb des Windenergiebereiches (WEB). Im Hinblick auf die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gegen diese beiden Windenergieanlagen. Diesbezüglich sind einschlägig:

- Ziel 3-1 LEP i.V. m. Ziel 4 des Regionalplan – Kulturlandschaften,
- Ziel 17 Abs. 1 des Regionalplan – Freiraumschutz,

Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG 2023), verdrängt i. d. R. die allgemeinen freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung, zugunsten der regenerativen Energien. Die Berücksichtigung der freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung (hier: Kulturlandschaften, Freiraumschutz und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)), treten dementsprechend durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses zurück und ergeben in der Schutzgüterabwägung einen Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Raumordnungsziele werden nach bisherigem Kenntnisstand an dem Vorhabenstandort und durch die Errichtung der Windenergieanlage(n) nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkennbar sind.

Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht

ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der freiraumbezogenen Ziele und der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist nicht erkennbar. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erfolgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Abschließend ist festzustellen, dass die o. g. Anlagenstandorte nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB widersprechen.

Standortbezogene Vorprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich drei weiteren Windenergieanlagen, deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten Windenergieanlagen überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vorprüfungspflichtig.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für solche Vorhaben nach Nr. 1.6.2 Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen, die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die Größen- und Leistungswerte weiterhin erreicht werden. Der Umfang der Vorprüfung ist in Anlage 3 des UVPG beschrieben.

Da bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls stets der Antragsgegenstand zu berücksichtigen ist, entfällt bei diesem Antragsgegenstand nach Abs. 1a die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich insbes. auf folgende (vorläufige) Teilprüfung:

- Standortvorbescheid - Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),
- Widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind. Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Im Vorbescheid-Verfahren wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die überschlägige Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 17/2024 des Kreis Soest vom 10.12.2024 bekannt gemacht.

Die für die Erteilung des Vorbescheides erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen wurden am 18.07.2024 sowie bei der Konkretisierung des Antrags am 13.01.2025 eingereicht.

Folgende Behörden wurden im Rahmen des Vorbescheids beteiligt und äußerten nach Prüfung der Unterlagen keine Einwände:

- Untere Wasserbehörde, Kreis Soest
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Soest
- Bauaufsicht, Kreis Soest
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 – Regionalentwicklung
- Bundesnetzagentur
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste NRW
- Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen
- Westnetz
- Thyssengas
- Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW

Die Bauaufsicht des Kreises Soest bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024, dass die zentrale Prüfung im Verfahren in der Vereinbarkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB angesiedelt ist. Unter Ziffer I wurde bereits festgestellt, dass die Flächenplanung rechtsfehlerhaft ist und die Ausschlusswirkung entfällt. Zwar wurde das Einvernehmen der Gemeinde Lippetal mit Schreiben vom 18.09.2024 für die WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030 versagt, dieses Einvernehmen wurde jedoch durch den Kreis Soest ersetzt (siehe Ziffer I. dieses Bescheides).

Die wegerechtliche Erschließung der WEA 4 erfolgen über den öffentlichen landwirtschaftlichen Weg „Wilde See“. Die WEA 5 liegt in ausreichender Breite an der öffentlichen Verkehrsfläche „Heckentrupper Straße. Die ausreichende Erschließung ist somit gesichert. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen werden daher als erfüllt angesehen.

Optisch bedrängende Wirkung:

§ 249 Abs. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) regelt die optische Wirkung von Windenergieanlagen auf die Umgebung. Konkret besagt die Vorschrift, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und der nächsten Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht („2H-Regel“). Die zweifache Gesamthöhe der geplanten Anlagen wird zu allen umliegenden Wohngebäuden eingehalten.

Die Abstandsvorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken (hier: Unterberg I 22 in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 113, Flurstück 27) um 185 m unterschritten werden. Zudem sind die schutzbedürftigen Räume und deren Sichtbeziehungen in den Außenbereich zu der geplanten Windenergieanlage ausgerichtet. Eine entsprechende Verzichtserklärung der Eigentümerin des Wohnhauses liegt den Antragsunterlagen bei. Die Eigentümerin des Wohnhauses Unterberg I 22 in 59269 Beckum ist zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Gesellschafterin (Betreiberin) der geplanten Windenergieanlage. An dem Wohnhaus Unterberg I 22 in 59269 Beckum darf in den Zeitraum der Bestandskraft der Genehmigung nach § 4 BImSchG keine permanente Wohnnutzung stattfinden.

Hier wurde in einem Nutzungsvertrag festgehalten, dass das Wohnrecht mit Baubeginn der WEA Li030 aufgegeben wird. Der Nachweis (Willenserklärung und Baulasteintragung) wird als Bedingung in diesem Bescheid gefordert.

Die Windenergieanlagen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund von aktuellen gesetzlichen Regelungen (§ 26 BNatschG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten erlaubt.

Sonstige Belange - Luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Bezirksregierung Münster hat als zivile Luftverkehrsbehörde mit Stellungnahme vom 19.09.2024 keine Einwendungen gegen das Vorhaben geäußert und ihre Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Durch die Bezirksregierung Münster wurden Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung von WEA und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis formuliert. Auch seitens des militärischen Flugbetriebes bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.08.2024 keine Einwände.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Prüfung hat unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Baurechtlich ist das Einvernehmen der Gemeinde notwendig, welches unter Ziffer I dieses Bescheides ersetzt wird. Unter diesen Voraussetzungen soll nach § 9 Abs. 1a BImSchG unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Vorbescheid erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse wird aufgrund der hohen Investitionskosten sowie der Komplexität des Vorhabens und den erforderlichen Gutachten festgestellt.

Damit wird der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem gesondert ergehenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm**)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW 2018**)

7.10.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**)

7.11.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.12.

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**)

7.13.

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

- **Nr.7.1 bis Nr. 7.13 in der jeweils geltenden Fassung** –

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jäger